

Verordnung der Bundesinnung Gesundheitsberufe über die Meisterprüfung für das Handwerk der Zahntechniker (Zahntechniker - Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund der §§ 21 Abs. 4 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 144/2011, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk Zahntechniker (§ 94 Z 81 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung (BGBl. II Nr. 114/2004) anzuwenden.

§ 2. Die Meisterprüfung besteht aus 5 Modulen.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 3. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

(2) Das Modul 1 Teil A wird durch folgende einschlägige Lehrabschlussprüfung ersetzt: Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Zahntechniker (BGBl II Nr. 104/2007)

(3) Folgende Arbeitsproben sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung zu prüfen, um jene Grundfertigkeiten zu beweisen, wie sie in der Lehrabschlussprüfung vorgesehen sind:

- a) **Kronen und Brückentechnik:** Vom Abdruck oder Modell ausgehend maximal 5 Einheiten.
- b) **Prothetik:** Aufstellen einer totalen Ober- und Unterkieferprothese, die anatomisch auszumodellieren ist.

(4) Die Prüfungskommission hat die Arbeitsproben so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 6 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 8 Stunden dauern.

(5) Das Modul 1 Teil A ist ein einheitlicher Gegenstand.

(6) Das **Modul 1 Teil B** hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu den folgenden 3 Gegenständen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht. Dabei können jene Grundfertigkeiten, die dem Niveau der Lehrabschlussprüfung entsprechen ebenfalls mit einbezogen werden. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend.

1. **Prothetik (2,5 h - 3 h)**
Ausgearbeitete totale Ober- und Unterkieferprothese in Kunststoff (Herstellung von Abdrücken und Modelle, Bissnahme, Auf- und Fertigstellung und Reokklusion als Vorarbeit) und Eingliederung.
Der Prüfungskandidat hat die Eingliederung an der Person vorzunehmen, die die Meisterprüfungsstelle zur Verfügung stellt.
2. **Kieferorthopädie (5,5 h - 6h):**
Ein bis höchstens zwei kieferorthopädische oder orthodontische Geräte.
3. **Kombinationsarbeit (20h - 23h)**
Herstellung einer Kronen- oder Brückenarbeit auf mind. 3 präparierten Stümpfen (auch Implantaten), wobei mindesten drei Stellen keramisch, individuell verblendet

sind, eine partieller Sekundärteil mit feinmechanischen Halte-, Druck- und Schubverteilungselementen (Teleskope, Konus, Stege, Verschraubung oder ähnliche Elemente), wobei die fehlenden Zähne in Kunststoff fertig zu stellen sind. Die Konstruktion kann nach dem Gießverfahren oder mit Hilfe der CAD/CAM Technologie hergestellt werden.

(7) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 28 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil B darf maximal 32 Stunden dauern.

(8) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission ist nur insoweit erforderlich, als dies für die Beurteilung der Leistung zwingend erforderlich ist (§9 Abs. 3 GewO).

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 4. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

(2) Das **Modul 2 Teil A** wird durch die in § 3 Abs. 2 genannte einschlägige Lehrabschlussprüfung ersetzt. (BGBl II Nr. 104/2007)

(3) Folgende Kenntnisse sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung aus den Bereichen

- a) **Anatomie:** Schädel, Gewebe des Kopfes, Kauapparat, Zähne, Kopfmuskulatur und Mund
- b) **Technologie:** Herkunft und Eigenschaft der für die Zahntechnik wichtigen Werkstoffe, Werkzeuge, Apparate, Maschinen und Einrichtungen
- c) **Prothetik:** Begriffe, Einteilungen und Grundlagen der Prothetik, Statik, Stabilität, Dynamik, Abdruckarten, Kenntnisse über die Herstellung und die Materialien von Abdrücken, Modelherstellung, Artikulationslehre, Kronen- und Brückenarbeiten zu prüfen.

(4) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

(5) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(6) Das Modul 2 Teil A ist ein einheitlicher Gegenstand.

(7) Das **Modul 2 Teil B** hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu den folgenden 3 Bereichen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht.

1. Planung und Gesundheit
 - a. **Arbeitsvorbereitung:** von der Vorplanung am Patienten bis zur Modellherstellung
 - b. Technische und Labororganisatorische Planung
 - c. Kunden- und Patientenberatung
 - d. Medizinprodukterecht
2. Sicherheitsmanagement
 - a. **Fachliche Sondervorschriften:** einschlägige Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitnehmerschutzes, der Arbeitssicherheit, der Hygienevorschriften und des Umweltschutzes.
 - b. **Werkstoffkunde:** Arten, Verwendung, Verarbeitung, Eigenschaften und Biokompatibilität der zahntechnischen Werk- und Hilfsstoffe, physikalische Grundlagen (insbesondere Grundbegriffe und wichtige fachbezogenen Lehren der Mechanik, Wärme, Elektrizität, Optik und Farbenlehre), chemische Grundlagen (insbesondere Grundbegriffe und wichtige fachbezogenen Lehren der anorganischen und organischen Chemie), Grundkenntnisse der Metallurgie.
 - c. **Technologie:** System und Funktion von Maschinen, Werkzeugen und Geräten, computerunterstützte Arbeitstechniken.
3. Qualitätsmanagement und Fortbildung

- a. **Zahntechnische Fachkunde:** Kronen und Brückentechnik, Teilprothetik und Modelgusstechnik, Totalprothetik, Kieferorthopädie und Orthodontie, Epithesen, Schienen und Sportschutz, Implantat, Suprakonstruktionen.
- b. **Allgemeine Anatomie,** Anatomie des Kopfes, Kiefergelenk und dessen Funktionen, Nerven, Kaumuskulatur und mimische Muskulatur, Mundhöhle, Zell- und Gewebelehre, Histologie, Formenlehre und Histologie der Zähne, Kiefer- und Zahnanomalien und deren Ursache, Entwicklungsgeschichte der Zähne, Kiefergelenksbezogene Kauflächengestaltung und Anwendung von Funktionsdiagnostik.

(8) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

(9) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(10) Modul 2 B ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 3: fachlich schriftliche Prüfung

§ 5. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus den Bereichen

a) **Konstruktionsplanung:** Zeichnen von Zahnersatzteilen und Anfertigung von Skizzen zum Zwecke der Arbeitsanweisung und Arbeitsausführung, Konstruktionsplanung.

b) **Technische Mathematik:** Flächen-, Volumen- und Gewichtsberechnungen von einfachen Körpern, einfache Gleichungen, Mischrechnungen und Legierungsrechnungen, Dreisatzaufgaben, Prozentrechnen und Diskontrechnen, Berechnen des Werkstoffbedarfes.

c) **Fachkalkulation:** Wesentliche Faktoren für die Preisbildung, Kostenermittlung einschließlich Berechnungen für Angebotskalkulation. einzubeziehen.

(3) Die schriftliche Prüfung ist ein einheitlicher Gegenstand und hat mindestens 5 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 7 Stunden zu beenden.

Ausbilderprüfung

§ 6. Das **Modul 4** besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29a Berufsausbildungsgesetz.

Unternehmerprüfung

§ 7. Das **Modul 5** besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. II Nr. 114/2004 in der geltenden Fassung.

§ 8. Für Personen, die die positive Absolvierung der Ausbildung Dipl.-Ing. Dentaltechnologie (FH Osnabrück) nachweisen, besteht die Meisterprüfung aus dem Modul 1 B und 2 B, 4 und 5.

Bewertung

§ 9. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von sehr gut, bis nicht genügend.

(2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Gegenstände positiv bewertet wurden.

(3) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Gegenstände mit der Note sehr gut und die übrigen Gegenstände mit der Note gut bewertet wurden.

Wiederholung

§ 10. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- § 11. (1) Diese Verordnung tritt mit 01.07.2012 in Kraft, gleichzeitig tritt die Meisterprüfungsordnung Zahntechniker vom 01.02.2004 tritt mit 30.06.2012 außer Kraft.
- (2) Personen, die die Prüfung nach Abs. 2 wiederholen müssen, dürfen noch bis spätestens 6 Monate nach dem außer Kraft treten der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 nach dieser Prüfungsordnung zur Wiederholungsprüfung antreten. Wahlweise dürfen sie aber auch nach der neuen Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung ablegen.
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Gegenstände nach der neuen Prüfungsordnung zu wiederholen sind.

BUNDESINNUNG GESUNDHEITSBERUFE

Peter Gumpelmayer, B.Optom, EurOptom
Bundesinnungsmeister

Mag. Erwin Czesany
Bundesinnungsgeschäftsführer